
STATUTEN

TÜRKISCHER ELTERNVEREIN DES KANTONS ZÜRICH (TEVZ)

7. JANUAR 2024

TÜRKISCHER ELTERNVEREIN DES KANTONS ZÜRICH - TEVZ

Tel. +41 79 526 57 07 – info@tevz.ch – www.tevz.ch

STATUTEN DES TÜRKISCHEN ELTERNVEREIN DES KANTONS ZÜRICH

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name, Sitz

Unter dem Namen

Türkischer Elternverein des Kantons Zürich (TEVZ),

besteht ein Verein mit Sitz in Wallisellen ZH gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. ZGB.

Artikel 2 – Zweck

Der TEVZ ist die Dachorganisation der im Kanton Zürich tätigen Elternvereine, die die schulische Förderung türkischer Kinder mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit den Zürcher Schulbehörden und den Eltern sowie die Unterstützung des türkischen Unterrichts für «Heimatliche Sprache und Kultur» (HSK) zum Zweck haben.

Der TEVZ vertritt die dem Verein angeschlossenen Mitglieder gegenüber den Schweizer Behörden sowie der türkischen Botschaft in Bern. Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Erwerb

Der TEVZ besteht aus natürlichen Personen mit Wohnsitz und juristische Personen mit Sitz im Kanton Zürich. Die Mitglieder sind zwingend Mitglied in einem der türkischen Elternvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die die Förderung und Unterstützung der türkischen HSK-Kurse zum Zweck haben. Jeder Verein bestimmt ein Mitglied als Delegierten des TEVZ. Eine Einzelmitgliedschaft, d.h. Mitgliedschaft beim TEVZ ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei einem türkischen Elternverein ist nicht möglich.

Artikel 4 – Beginn und Verlust

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Aufnahmebeschluss des Vorstands des Vereins. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft bei TEVZ erlischt bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, Tod, Löschung im Handelsregister oder Ausschluss. Mitglieder, die den Interessen von TEVZ zuwiderhandeln oder deren Ansehen schädigen, können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und nach ihrer Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus der TEVZ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten für das laufende Kalenderjahr.

Artikel 5 – Beiträge

Der Mitgliedschaftsbeitrag wird jeweils durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

III. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Artikel 6 – Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus den Delegierten der türkischen Elternvereine mit Sitz im Kanton Zürich gemäss Art. 3 der vorliegenden Statuten zusammen. Jeder Verein stellt einen Delegierten. Eine Stellvertretung der Delegierten ist nur durch von den zuständigen Vereinsorganen ernannte Stellvertreter möglich.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Artikel 7 – Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Traktanden. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich. Über Traktanden, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Artikel 8 – Stimmrecht, Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich.

Artikel 9 – Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend sind. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit den anwesenden Delegierten.

Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vereinspräsidenten, in dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind

nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Artikel 10 – Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Bestellung und Abberufung des Vorstands;
3. Wahl und Abberufung einer Kontrollstelle;
4. Abnahme des Finanzberichts

Artikel 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der für den Kanton Zürich zuständige Koordinator und eine von ihm bestimmte Lehrperson für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK) nimmt zwingend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr und läuft mit der ordentlichen Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres ab. Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums ist eine Wiederwahl möglich. Der abtretende Vereinspräsident ist hingegen als ordentliches Vorstandsmitglied wieder wählbar. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, gilt sie vorerst nur für die restliche Amtsdauer bzw. bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

Artikel 12 – Befugnisse

Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Vereins alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Vereins direkt oder indirekt mit sich bringt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ist verantwortlich für die strategische Planung und Ausrichtung des Vereins, berät und verabschiedet Stellungnahmen. Einzig der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.

Artikel 13 – Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweit, wobei der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident mitunterzeichnen.

Artikel 14 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Der Vereinspräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann für seine Sitzungen bei Bedarf weitere Personen beziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Artikel 15 – Rechnungsrevisoren

Die Prüfstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer ein Jahr beträgt. Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen

Artikel 16 – Ausgabendeckung

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Erträgen aus Veranstaltungen, Reiseorganisationen und weiteren Aktivitäten, Subventionen von Behörden und Institutionen, freiwilligen Zuwendungen und Sponsoring gedeckt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 17 – Statutenrevision

Zuständig für die Statutenrevision ist die Delegiertenversammlung. Anträge auf Revision der Statuten sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderungen ist den Mitgliedern spätestens während der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Eine Statutenrevision erfordert die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18 – Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 19 – Inkrafttreten

Die Statuten wurden am 07.01.2024 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.

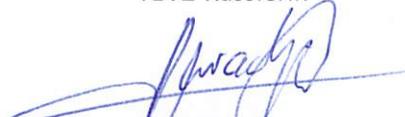
Wallisellen,

TEVZ-Präsidentin



Özlem Kuvulmaz

TEVZ-Kassierin



Muradiye Turan